

# VERFAHRENSABLAUF

## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit dieses Beschlusses geltenden Fassung und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) in der zur Zeit dieses Beschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diese 29. Änderung des Flächennutzungsplans "Biomasseanlage Luttmersen" durch Beschluss festgestellt.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits durch Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. am 30.06.2011 festgestellt und am 22.09.2011 von der Genehmigungsbehörde Region Hannover genehmigt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung zwecks Inkraftsetzung erfolgte am 20.10.2011. Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat jedoch den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 6 VwGO wegen eines Verfahrensfehlers im Wege der einstweiligen Anordnung außer Vollzug gesetzt (Entsch. vom 04.05.2012; Az. 1 MN 218/11). Der vom Gericht festgestellte Verfahrensfehler betrifft auch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans. Daher wurde ein ergänzendes Verfahren zur Behebung der Fehler durchgeführt. Die nachfolgenden Verfahrensvermerke ab „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dokumentieren das Verfahren zur Behebung der Fehler. Der Plan soll gemäß § 215 Abs. 4 BauGB rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Neustadt a. Rbge., den 19. Nov. 2012

L.S.

Bürgermeister  
gez. Sternbeck

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 11.10.2010 die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.10.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den 19. Nov. 2012

L.S.

Bürgermeister  
gez. Sternbeck

### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Plan und Recht GmbH  
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung, Regionalplanung  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin  
Geschäftsführer  
Prof. Dr. jur. Gerd Schmidt-Eichstaedt  
HRB 62449 Amtsgericht Charlottenburg



Berlin, den 14. Nov. 2012

S

Entwurfsverfasser  
gez. Schmidt Eichstaedt

### Planunterlage

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landesvermessung Ausgabejahr: 1994

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Landesvermessung am 18.07.1994

Az. : B 2 - A 31/94

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 16.07.2012 dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 20.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom 30.07.2012 bis 30.08.2012 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 19. Nov. 2012

L.S.

Bürgermeister  
gez. Sternbeck

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung der während des Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die 29. Änderung des Flächennutzungsplans in seiner Sitzung am 08.11.2012 festgestellt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Neustadt a. Rbge., den 19. Nov. 2012

L.S.

Bürgermeister  
gez. Sternbeck

### Genehmigung

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az. \*) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen~~ mit ~~Maßgaben~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt. \* 61.03 - 21101 - 29/12 - 14/12

Hannover, den 10.01.2013

L.S.

Genehmigungsbehörde Region Hannover  
im Auftrag  
gez. Fellmer

### Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. \*) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am \* beigetreten.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans hat zuvor nach Vollzug der Auflagen / Maßgaben vom \* bis \* öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \* ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den .....

Bürgermeister

### Ausfertigung

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. wird hiermit ausfertigt. Der Inhalt der 29. Änderung des Flächennutzungsplans stimmt mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 08.11.2012 ~~modifiziert~~ durch den ~~Beitrittsbeschluss~~ vom \* überein.

Neustadt a. Rbge., den 19. Nov. 2012

L.S.

Bürgermeister  
gez. Sternbeck

### Inkrafttreten

Die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 22. Jan. 2013 im Regionalteil der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung „Leine-Zeitung“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 29. Änderung des Flächennutzungsplans rückwirkend zum 20.10.2011 wirksam geworden.

Neustadt a. Rbge., den 31. Jan. 2013

L.S.

Der Bürgermeister  
in Vertretung  
gez. Windmann

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des rückwirkenden Inkrafttretens der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den .....

Bürgermeister

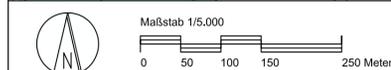
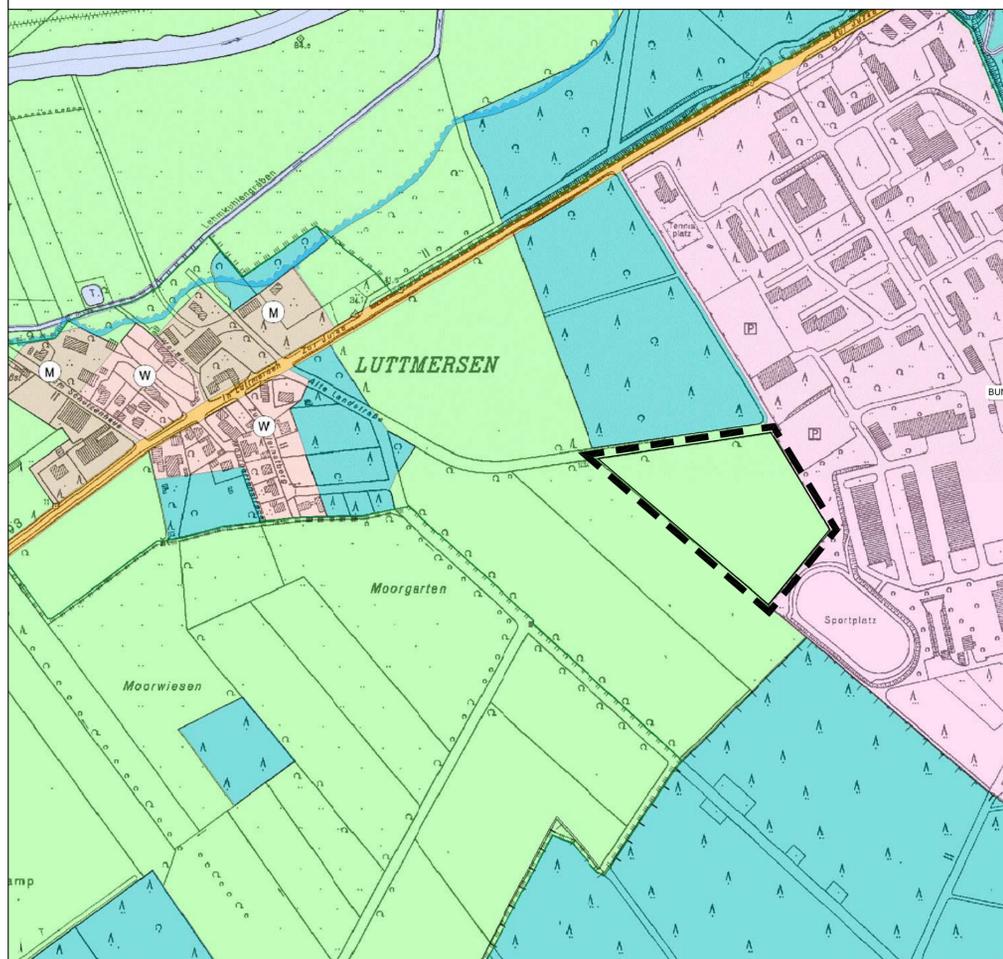
### Mängel des Abwägungsvorgangs

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des rückwirkenden Inkrafttretens der 29. Änderung des Flächennutzungsplans sind Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

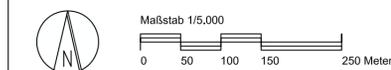
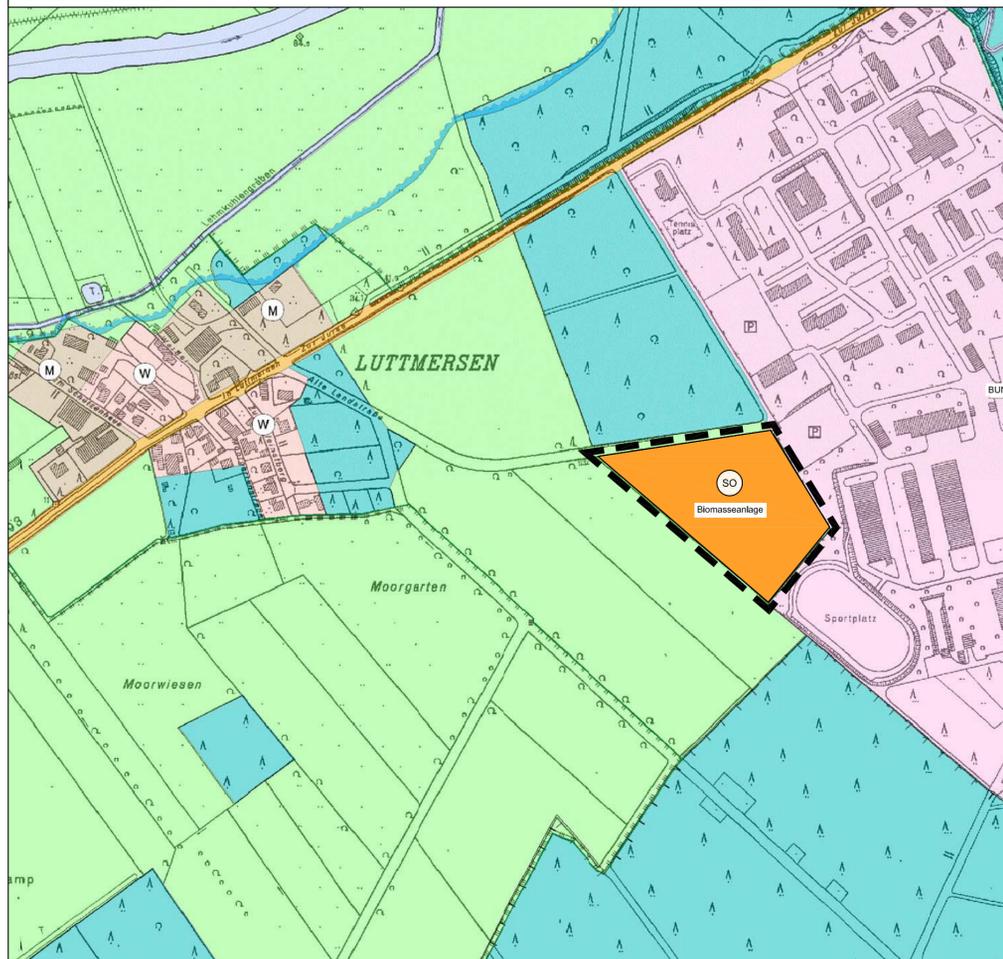
Neustadt a. Rbge., den .....

Bürgermeister

# DARSTELLUNG DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2000 DER STADT NEUSTADT A. RBGE.



# PLANÄNDERUNG



# ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO 1990)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Sonstiges Sondergebiet  
Zweckbestimmung: Biomasseanlage

2. Flächen für den Gemeinbedarf  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf  
Zweckbestimmung: BUND

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen

4. Wasserflächen und Flächen für die  
Wasserwirtschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereichs  
29. Änderung des  
Flächennutzungsplanes

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

7. Nachrichtliche Übernahmen

- Überschwemmungsgebiet

# Stadt Neustadt a. Rbge. Ortschaftsbereich Helstorf Stadtteil Luttmersen

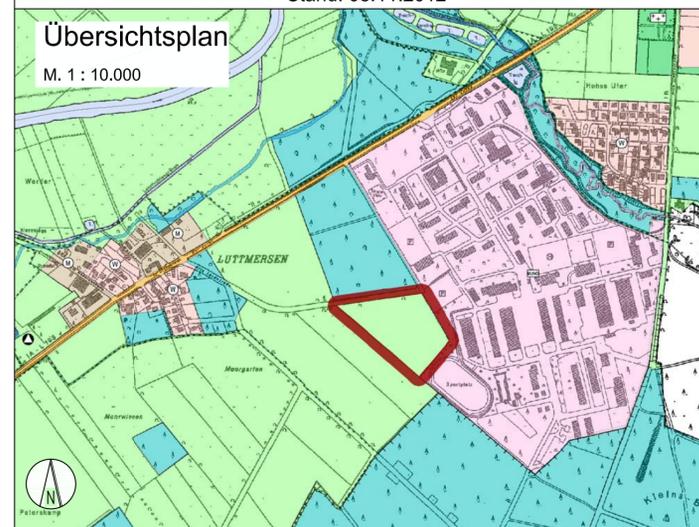
# 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biomasseanlage Luttmersen“

M. 1 : 5000

Urchrift

ABSCHRIFT

Stand: 08.11.2012



Planzeichnung: Dipl.-Ing. Ivar Henckel

